

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 74/15 B

L 1 KR 140/15 (Sächsisches LSG)
S 27 KR 319/14 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n und Dr. W a ß e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. November 2015 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren unter Beordnung von Rechtsanwalt Rau aus Darmstadt wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Versorgung mit einem Therapietandem Fun2Go bei der Beklagten und - anders als beim SG - bei dem LSG ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt: Das Hilfsmittel sei nach allen Varianten von § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V nicht erforderlich. Weder beuge es einer drohenden Behinderung vor, noch gleiche es diese aus oder stelle es den Erfolg einer Krankenbehandlung sicher. Die bloße Nützlichkeit des Therapietandems entspreche nicht den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 Abs 1 SGB V). Der Kläger könne die Versorgung mit dem Hilfsmittel auch nicht als Eingliederungshilfe oder als Rehabilitationsleistung verlangen. Schließlich bestehe kein Anspruch auf Versorgung nach der Genehmigungsfiktion von § 13 Abs 3a Satz 6 SGB V, weil das Therapietandem keine innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung geschuldete Leistung sei. Überdies habe die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 13.3.2014 rechtzeitig die Gründe mitgeteilt, weshalb sie über den Antrag vom 12.2.2014 nicht innerhalb der 5-Wochenfrist (§ 13 Abs 3a Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 5 SGB V) entscheide (Urteil vom 26.11.2015).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und macht einen Verfahrensmangel sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG). Zudem begehrt er für die eingelegte Beschwerde Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des ihn vertretenden Rechtsanwalts.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Es kann dahinstehen, ob der Kläger die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Hierzu hat er trotz gerichtlicher Aufforderung keine Angaben gemacht und versäumt, sich zu seinen Verhältnissen auf dem hierfür erforderlichen PKH-Formular zu erklären (§ 117 Abs 2 und 4 ZPO iVm der PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014, BGBl I 34). Jedenfalls fehlt es der eingelegten, mit einer Begründung versehenen Beschwerde an hinreichender Erfolgsaussicht (dazu 2.). Daher kommt auch die Beordnung des den Kläger vertretenden Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).

- 4 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargetan sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 a) Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Obwohl der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, nennt er keine Norm des Bundesrechts, auf die er den Verfahrensfehler stützt. Soweit er allenfalls sinngemäß geltend macht, dass das LSG zur Frage der Notwendigkeit der Versorgung des Klägers mit dem streitigen Hilfsmittel weitere Sachverhaltsermittlungen hätte anstellen müssen, fehlt es an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Dass er einen solchen Beweisantrag gestellt habe, trägt der Kläger nicht vor.
- 7 b) Der Kläger legt auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dar.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfah-



ren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

- 9 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; BSG Beschluss vom 3.2.2015 - B 13 R 261/14 B - Juris RdNr 6). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger formuliert schon keine konkrete abstrakt-generelle Rechtsfrage. Er führt zunächst aus, dass "zur Auslegung des § 13 Abs 3a SGB V, insbesondere zu der Frage der Anwendung der Genehmigungsfiktion auf Sachleistungsansprüche unter Begrenzung des Anspruchs nach § 13 Abs 3a S 6, 7 SGB V durch das Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgebot ... bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung" vorliege (Beschwerdebegründung Seite 4). Selbst wenn bis zum Ablauf der Begründungsfrist für die Beschwerde noch keine Rechtsprechung des BSG zu § 13 Abs 3a SGB V vorlag (vgl aber BSG Urteil vom 8.3.2016 - B 1 KR 25/15 R - für BSGE und SozR 4 vorgesehen), hätte der Kläger gleichwohl eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung und zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) stellen müssen (stRspr vgl nur BSG Beschluss vom 20.5.2016 - B 13 R 74/16 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris RdNr 10 mwN).
- 11 Der Kläger formuliert auch keine abstrakt-generelle Rechtsfrage mit den Worten, "ob ein Versicherter Anspruch auf eine Entscheidung der Krankenkasse über ein Hilfsmittel hat, wenn er ein ähnliches Hilfsmittel bereits beantragt und abgelehnt bekommen hat und hierüber einen Rechtsstreit führt" (Beschwerdebegründung Seite 5). Dieser Vortrag bezieht sich offensichtlich auf die von der Beklagten mitgeteilten Gründe, dass sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Ergebnisses des über ein ähnliches Hilfsmittel (Therapiedreirad) geführten Rechtsstreits über den Antrag auf Bewilligung des Therapietandems noch nicht entscheiden konnte. Damit hat der Kläger allenfalls eine auf seinen Einzelfall zugeschnittene Frage gestellt, der keine Breitenwirkung zukommt. Der Kläger legt im Übrigen nicht hinreichend dar, inwieweit konkrete Rechtsfragen zu § 13 Abs 3a Satz 7 SGB V im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnten.
- 12 Mit dem Vortrag, dass die Ausführungen des LSG zur Genehmigungsfiktion unrichtig seien, kann der Kläger im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gehört werden. Es kommt nach dem abschließenden Kanon der Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 SGG für das Beschwerdeverfahren nicht darauf an, ob das Berufungsurteil vermeintlich falsch ergangen ist.



- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)